

## **SATZUNG (Beschlissen von der MV am 2.12.2022)**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Das persönliche Budget wird hierfür als zentral angesehen, wenn es im Sinne der Menschen mit Behinderungen umgesetzt wird.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1 Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung rund um das persönliche Budget. Hierzu ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches von beratenden Einzelpersonen, Beratungsstellen und Expert/-innen in eigener Sache zum Persönlichen Budget erforderlich. Das daraus gewonnene Wissen wird für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung verwendet. Gleichzeitig baut der Verein eine nachhaltig arbeitende, dauerhaft wirkende bundesweite Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Menschen mit Behinderungen zum Persönlichen Budget auf, die insbesondere:
    - 2.1.1 die Intention der UN-Behindertenrechtskonvention und des SGB IX, vor allem die Selbstbestimmung und Teilhabe sowie das Wunsch- und Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen in diesem Themenbereich umsetzt sowie
    - 2.1.2 darauf gerichtet ist, dass das Persönliche Budget im Alltag der Menschen mit Behinderungen als Leistungsform gleichberechtigt neben dem Sachleistungsprinzip Anwendung findet, sowie die Hemmnisse, die diesen Zielen entgegenstehen, abzubauen.
  - 2.2 sammeln von Informationen und Dokumentationen zu erfolgreichen Beispielen Persönlicher Budgets, um sie am Budget interessierten Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen
  - 2.3 Begleitung und Vertretung von Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern zu Gesprächen mit Gesetzgebern und Verwaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Verwirklichung der in § 2 genannten Zielstellung einsetzen will. Mitglied kann auch werden, wer den Verein lediglich in seinen ideellen Aktivitäten unterstützen will (Fördermitglied) . Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minder-jährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder fällige Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Mitgliedsrechte.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 4 Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus einer Anzahl von Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, mindestens aber zwei. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann bei Bedarf festlegen, dass Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder. Die Zahl und die Entscheidung darüber, welche Vorstandsmitglieder somit ins Vereinsregister eingetragen werden, wird von der Mitgliederversammlung bereits vor der Wahl des Vorstandes festgelegt. Die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand bleibt aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, hat innerhalb von 4 Wochen eine Neu- oder Ergänzungswahl zu erfolgen. Solange muss mindestens ein Vorstandsmitglied die Geschäfte des Vereines weiterführen.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.
5. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren. Er kann eine/-n Geschäftsführer/-in berufen
6. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Angestellte/-r des Vereins sein.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Leitlinien der Arbeit des Vereins und beschließt über die Höhe der Beiträge
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder, wenn keine E-Mail Adresse vorhanden ist, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen nach Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt vorliegen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Den Vereinsmitgliedern sind die Änderungen schriftlich mitzuteilen.

6. Weitere Anträge, auch solche, die nicht als Tagesordnungspunkt vorlagen, können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Aufgabe übernimmt ein Mitglied des Vorstandes als Schriftführer. Ein anderes Vereinsmitglied leitet die Versammlung. Beide müssen das Protokoll unterzeichnen.

8.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitgliederversammlung kann somit auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus vor Ort Anwesenden und per elektronischer Kommunikation Teilnehmenden durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung trifft grundsätzliche Entscheidungen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und Festlegung der Dauer seiner Amtsperiode, sowie die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
- b) den Jahresbericht und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen
- c) im Falle der Neuwahl des Vorstandes die Entlastung des alten Vorstands zu beschließen
- d) die Wahl zweier Kassenprüfer und Festlegung der Dauer ihrer Amtsperiode. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- e) Beratung über das Arbeitsprogramm des Vereines.
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Weitere Aufgaben sind im Bedarfsfall

- a) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen und eine Beitragsordnung zu beschließen
- b) bei Bedarf Geschäftsordnungen für den Vorstand, und die Mitgliederversammlung zu beschließen
- c) bei Bedarf Änderungen der Satzung und die Auflösung der BAG PB zu beschließen
- d) das Selbstverständnis des Vereins zu beschließen.

### **§ 8 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte, insbesondere für die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Die Entscheidung darüber trifft die die Auflösung des Vereines beschließende Mitgliederversammlung.